Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 23.05.2006** Nr. 2 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/079/2006
Dez. I FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 01.04.2006
FBL / stellv. FBL FB Finanzen	Dezernat I / II Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	23.05.2006		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wahl von Vertretern in Drittorganisationen
hier: Gründung eines Beirates der Sparkasse Westmünsterland

I. Beschlussvorschlag:
Als Beiratsmitglied werden benannt:
1. Bürgermeister Borgmann bzw. zu beauftragender Beamter
2. _____

II. Rechtsgrundlage:
§§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2, § 50 GO

III. Sachverhalt:
Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland hat in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossen, einen Sparkassenbeirat einzurichten. In diesem soll ein vertiefter, für die Entwicklung des regionalen Wirtschaftsraums und der Sparkassen vielseitig nutzbringender Erfahrungsaustausch etabliert werden.

Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. In seinen Sitzungen wird er sich z. B. mit Aufgaben und Ausrichtung der Sparkasse Westmünsterland, der wirtschaftlichen Entwicklung des Westmünsterlandes sowie weiteren aktuellen (finanz-)wirtschaftlichen Themen beschäftigen. Eine erste Sitzung ist für August 2006 geplant.

Nach § 1 der Beiratsordnung (Anlage 1) ist der Beirat ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung und kein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes. Der Beirat hat beratende Funktion. Er hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Dem Beirat sollen gem. § 2 Abs. 1 Beiratsordnung u. a.
- die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, und
- je ein Vertreter aus den Stadt- und Gemeinderäten, in denen die Sparkasse Westmünsterland vertreten ist,

angehören. Die Mitgliedschaft ist an das Amt gebunden. Gem. § 3 der Beiratsordnung gelten die Ausschließungsgründe gem. § 12 SpkG NW (Anlage 2).

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen. Sind lediglich zwei Vertreter zu bestimmen, so muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird. Der Bürgermeister ist in diesem Fall stimmberechtigt.

Nach § 18 KorruptionsbG ist der Bürgermeister verpflichtet, vor der Übernahme von Nebentätigkeiten i. S. v. § 68 Abs. 1 LBG NW diese dem Stadtrat anzuzeigen. Für den Fall der Wahl des Bürgermeisters in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland, wird hiermit die Tätigkeit gem. § 18 KorruptionsbG angezeigt.

Anlagen:
Anlage 1: Beiratsordnung
Anlage 2: § 12 SpkG NW